Schwerter Zeitung

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde

Westhofener Zeitung · Holzwickeder Zeitung
Langscheder Zeitung · Aplerbecker Zeitung
Schwerter Volksblatt

Verbunden mit:
Schwerter Tageblatt ◎ Schwerter Anzeiger
Erstes und ältestes Tagesorgan des Kreises ◎ General-Anzeiger für den Kreis Hörde ◎ Haupt-Annoncenblatt

Die „Schwerter Zeitung" erscheint täglich, außer Festtags. Bezugspreis M. ... 10 vierteljährlich, bei der Post für Bestellgeld 42 Pfg. mehr. Wöchentl. Gratisbeilage: „Illustriertes Familienfreund" u. tägl. Unterhaltungsblatt. Anzeigenpreis: Die siebengespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg.. Anzeigen von auswärts 15 Pfg.. Reklamezeile 40 Pfg. Jeder Rabatt gilt als Kassarabatt u. erlischt bei Konkursen, Zwangsvergleichen, gerichtl. Klagen u. Nichtbeachtung d. gemacht. Zahlungsbedingung.

Alle kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen für den Kreis Hörde erlangen gemäß Bekanntmachung der Königlichen Regierung durch Veröffentlichung in der „Schwerter Zeitung" rechtsverbindliche Kraft. — Die „Schwerter Zeitung" gewährt ihren Abonnenten für jeden mit Tod endenden Unfall gemäß ihren Bedingungen 300 Mk. Unfall.
Druck u. Verlag v. Carl Braus, Schwerte-Ruhr. Fernsp. 62. Telegr.-Adr. Braus Schwerte-Ruhr.

Nr. 28. Donnerstag, den 3. Februar 1916. 48. Jahrgang.

Der Rücktritt des russischen Minister-Präsidenten!

Deutsches Heldenstück zur See. — Beschießung von Lens durch die Franzosen.

Rücktritt Goremykins.

Ministerwechsel in Rußland.

Die Petersburger Telegraphen-Agentur meldet: Ministerpräsident Goremykin ist auf sein Ersuchen hin in Anbetracht seines geschwächten Gesundheitszustandes von seinen Obliegenheiten als Ministerpräsident enthoben und zum Wirklichen Geheimen Rat erster Klasse ernannt worden. Das Mitglied des Reichsrates Stürmer ist zum Ministerpräsidenten ernannt worden.

*

Schon wieder ein Ministerwechsel in einem der Vierverbandsländer! Jetzt ist zur Abwechslung einmal Rußland an der Reihe. Es ist ja zwar noch nicht lange her, daß dort der letzte Minister zurückgetreten ist und ein anderer seinen Platz eingenommen hat. Der Rücktritt des Landwirtschaftsministers Kriwoschein ist noch in frischer Erinnerung. Nunmehr ist ihm also der 77jährige Goremykin aus Gesundheitsrücksichten gefolgt, die man bei einem Greise, den nicht nur die Beschwerden des Alters, sondern auch die schwersten politischen Sorgen drücken, ja wohl gelten lassen muß. Es ist ja auch nur zu erklärlich, daß die schwierigen Verhältnisse, in die der Krieg Rußland gebracht hat, eine stärkere Natur zur Leitung der Staatsgeschäfte bedürfen, als sie Goremykin noch hatte.

Iwan Longinowitsch Goremykin, der einem alten russischen Adelsgeschlecht entstammt, wurde 1895 auf Empfehlung des berüchtigten Pobjedonoszew, des Oberprokurators des heiligen Synods, zum Minister des Innern ernannt. In dieser Stellung betätigte er sich als scharfer Gegner der landschaftlichen Selbstverwaltung, ganz im Widerspruch zu den Ansichten, die er als Bauernkommissär gehabt hatte, dagegen ganz im Sinne seiner Vorgänger und derjenigen Kreise, die mit Hilfe des Ministeriums des Innern die unbeschränkte Selbstherrschaft des Zaren mit allen Mitteln der Gewalt aufrecht erhalten wollten. Den Reaktionären war er jedoch offenbar nicht reaktionär genug, so daß er schon 1899 wieder von der Leitung dieses Ressorts zurücktrat. Dann wurde er unmittelbar vor der Eröffnung der ersten Reichsduma am 4. Mai 1906 als Nachfolger des Grafen Witte zum Präsidenten des Ministerrates ernannt. Das Programm, mit dem Goremykin vor die erste Duma trat, befriedigte jedoch die Abgeordneten nicht, und er erhielt ein Mißtrauensvotum.

Den neuen Kämpfen um die Macht zwischen Zar und Regierung auf der einen und der Duma auf der anderen Seite war Goremykin nicht gewachsen. Er nahm jedoch noch die Last der Auflösung der ersten Duma auf sich, so daß sein Nachfolger Stolypin gewissermaßen freies Feld vorfand. Im Februar 1914 wurde Goremykin abermals zum Präsidenten des Ministerrates ernannt und hatte seitdem die Zügel der Regierung in seinen freilich sehr schwachen und zitternden Händen gehalten.

Ueber seinen Nachfolger ist nicht viel zu sagen. Er ist bekannt als Deutschenfeind und großer Reaktionär. In diesen beiden Eigenschaften unterscheidet er sich von seinem Vorgänger. Seine Person bietet keinen Anhalt dafür, daß ein Wechsel in der russischen Politik eintreten wird.

Die amtlichen Heeresberichte.

Deutscher Tagesbericht.

wtb. **Großes Hauptquartier**, 2 Febr 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die feindliche Artillerie entwickelte an einzelnen Abschnitten in der **Champagne** und östlich von **St. Dié** (in den Vogesen) große Lebhaftigkeit.

Die Stadt **Lens** wurde abermals vom Gegner beschossen.

Ein französisches Großflugzeug stürzte, von unserem Abwehrfeuer gefaßt, südwestlich von **Chauny** ab. Die Insassen wurden verwundet gefangen genommen.

Oestlicher Kriegsschauplatz

Eine stärkere russische Abteilung wurde von deutschen Streifkommandos an der **Wiesielucha** südlich von Kuchecka Wola (zwischen Stochad und Styr) angegriffen und aufgerieben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Unsere Flieger beobachteten in den Hafenanlagen von **Saloniki** große Brände, die offenbar von unseren Luftschiffangriffen herrühren.

Oberste Heeresleitung.

Oesterreichischer Tagesbericht.

:: **Wien**, 2. Februar.

Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Vor der Brückenschanze nordwestlich von Ufsieso wurde der Feind durch Minenangriffe zum Verlassen seiner vordersten Gräben gezwungen. An anderen Stellen der Nordostfront fanden Patrouillenkämpfe statt.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Suganatale wurden westlich von Roncegno mehrere Angriffe eines italienischen Bataillons abgewiesen; am Hang des Col di Lana wurde eine feindliche Sappenstellung im Handgemenge genommen und gesprengt. An der Isonzofront Geschützkämpfe.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

In Albanien gewannen unsere Vortruppen ohne Kampf das Süduser des Mati-Flusses. In Montenegro volle Ruhe; keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertr. des Chefs des Generalstabes.
v. Hoefer, Feldmarschalleutnant.

Der Hexenmeister.

Im Reden sind sie uns alle über die Herren und Meister des Vierverbandes, die den Weltkrieg so hübsch eingefädelt haben und nun etwas unruhig darüber zu werden beginnen, daß er gar nicht wieder zu Ende kommen will. Wir haben uns mit der Zeit daran gewöhnt, von ihnen totgeredet zu werden, und antworten nur noch mit handgreiflichen Beweisen unserer Lebendigkeit, mit Kriegsliedern ohne Worte. Aber was Herr Sassonow, der russische Minister des Auswärtigen, jetzt wieder der Petersburger Presse zum Besten gegeben hat, ist zu kennzeichnend für die Kampfweise unserer Feinde, als daß wir es ganz mit Stillschweigen übergehen sollten.

Der Minister ging zunächst mit ein paar bedauernden Redewendungen über das Schicksal Serbiens und Montenegros zur Tagesordnung über. Nun ja, sie haben ihre Schuldigkeit für das heilige Rußland getan, und wir wollen hoffen, daß für sie noch einmal eine bessere Zeit kommen wird. Aber ist die Lage auf dem Balkan auch trostlos, wie Herr Sassonow nichts anders sagen kann, so gelten seine Gedanken doch in erster Reihe denjenigen Staaten, die sich bis jetzt noch immer neutral gehalten haben, obwohl doch wirklich kein Mittel unversucht geblieben ist, sie in das Verderben des Vierverbandes mit hineinzuziehen. Da ist **Griechenland**. Es beobachtet Neutralität, aber es ist eine andere Frage, ob diese Neutralität freiwillig ist oder nicht, erklärt der Minister. Man muß aber hoffen, daß die wohlverstandenen nationalen Interessen die griechische Regierung hindern werden, eine den Alliierten feindliche Politik einzuschlagen. Für jeden, der Ohren hat, um zu hören, wird also hier behauptet oder angedeutet, daß die Mittelmächte es sind, von denen dem König Konstantin und seinem Volke Gefahr drohe, während es doch für jeden, der Augen hat, um zu sehen, außer Zweifel steht, daß uns nichts ferner liegt als die Vergewaltigung dieser kleinen Nation, deren Unabhängigkeit und Hoheitsrechte von den Befehlshabern der Verbündeten Tag für Tag mit Füßen getreten werden.

Da ist **Rumänien**. In diesen letzten Zeiten **ist die öffentliche Meinung in Rumänien durch** eine Periode von Unruhe hindurchgegangen, sagt Sassonow, in der Befürchtung feindseliger oder drohender Handlungen von seiten der Mittelmächte, die in ihren außerordentlichen Anstrengungen, Rumänien auf ihre Seite zu ziehen, fortfahren. Also auch hier hat kein Vierverbandslamm ein Wässerchen getrübt. Wenn diese gewalttätigen Mittelmächte nicht wären, in Rumänien herrschte idyllischer Friede, und Bratianu könnte sein angenehmes Schaukelsystem endlich aufgeben. Rußland hat bekanntlich nur die eine Sorge, daß sein Nachbar im Süden ja nicht aus seiner Neutralität heraustrete; deshalb immer wieder die fürchterlichen Angriffe an der bessarabischen Front und in der Bukowina, deshalb die Getreideankäufe in Bukarest, die sofort bezahlt werden sollen, obwohl die gekaufte Ware erst nach dem Kriege geliefert werden kann. Wir sind es, von denen Rumänien feindselige oder drohende Handlungen zu befürchten hat, die nur sein großer Bruder an der Newa abzuwenden vermochte. So wird die Geschichte der Gegenwart auf den Kopf gestellt, um für ihre Politik der Zukunft Kapital herauszuschlagen.

Da ist **Schweden**. Auch hier sieht Sassonow Anstrengungen der Deutschen, die Beziehungen dieses Landes zu Rußland zu verwirren. Es ist möglich, daß Schweden es für nötig halten könnte, Maßnahmen zur Verteidigung seiner Grenzen zu ergreifen. Aber wir können mit aller Bestimmtheit erklären, daß es sie nicht gegen Rußland zu verteidigen haben wird, und daß von dieser Seite her seine Grenzen vollständig ungefährdet sind. Sassonow bestritt nicht eine gewisse Erregung, die in Schweden angesichts der Maßnahmen Großbritanniens gegen den Handel mit Bannware aufgetreten sei und erklärte: England ist dazu genötigt zur Verteidigung seiner Interessen, die eine Unterdrückung des deutschen Handels mit Bannware verlangen. Der Minister bezeichnete es als charakteristisch, daß Deutschland, das sich großer Sympathien in Schweden erfreue, sich in seinen Maßnahmen zur See weniger rücksichtsvoll zeige, als England, sondern ohne Gnade neutrale Schiffe, häufig auch schwedische, versenkt habe. Deutschland drücke nachher sein Bedauern aus, wodurch natürlich das Unrecht nicht wieder gut gemacht werde. — **In diesem Falle, wo keinerlei slavische Gefühls-**

Lösung des „Appam"-Rätsels.

Sieben englische Schiffe von einem deutschen Kriegsfahrzeug im Atlantischen Ozean versenkt. — Die „Appam" mit der deutschen Besatzung in einem amerikanischen Hafen eingelaufen.

Vor einigen Tagen wurde von England aus gemeldet, daß der große, über 9000 Tonnen große englische Dampfer „Appam" seit einer Reihe von Tagen überfällig sei. Man befürchtete weniger, daß er einem deutschen U-Boot in die Hände gefallen sei, als daß er in dem furchtbaren Sturm, der vor kurzem herrschte, untergegangen sein könnte. Nun wird das Rätsel in Meldungen von Amerika gelöst. Sie geben uns wieder einmal Kunde von der Tüchtigkeit und dem Wagemut unserer Seeleute. Wir geben hier eine zusammenfassende Meldung des „Berl. Lok.-Anz." über die kühne Tat wieder, die wie folgt lautet:

Der bereits als verloren gemeldete englische Dampfer „Appam" (7781 To., 1913 gebaut) der Elderdempsterlinie, ist **unter deutscher Kriegsflagge mit Bemannung und Passagieren von sieben anderen versenkten englischen Dampfern in Newportnew in Amerika eingetroffen.** „Appam" war am 1. Januar von Daear abgefahren und wurde am 31. Januar in Plymouth erwartet; er wurde aber seit der Entdeckung eines seiner Boote am 16. Januar bei Madeira als verunglückt angesehen. Jetzt wird aus Newportnew gemeldet, daß das Schiff **auf der Höhe der Kanarischen Inseln einem deutschen Hilfskreuzer oder Unterseeboot zum Opfer gefallen** ist. Die deutsche Bemannung besetzte den Dampfer „Appam", hißte die deutsche Kriegsflagge und setzte die Fahrt nach Newportnew fort. An Bord des Dampfers „Appam" befanden sich die Mannschaften von folgenden von dem deutschen Schiff versenkten Dampfern:

1. Dampfer **„Corbridge"**, 3387 Tonnen groß, der am 8. Januar von Berry nach Rosario abgefahren war.

2. Dampfer **„Arthur"** (vermutlich ist der Dampfer „Arthur Balfour" gemeint). Das 2500 Tonnen große Schiff war am 6. Januar von Newyork nach Marseille abgefahren — oder aber der Dampfer „Author", 2240 Tonnen, nach Kapstadt unterwegs.

3. Dampfer **„Ariadne"**, 1935 To. groß, von Rosario nach Nantes in Frankreich unterwegs.

4. Dampfer **„Trader“**, 2327 Tonnen groß, von South-Vincent nach Duncan-Town unterwegs.

5. Dampfer **„Dromonby“**, 2352 Tonnen groß.

6. Dampfer **„Faringdon“**, 1993 Tonnen groß.

7. Dampfer **„Gley Mac Tavish“**, 4693 Tonnen groß, von Neuseeland nach England unterwegs.

Aus Newportnew wird noch weiter gemeldet: Man glaubt, daß der deutsche Hilfskreuzer, welcher den Dampfer „Appam“ erbeutete, entweder ein kleiner Frachtdampfer war, der seine schwere Bewaffnung unter einer Holzverkleidung an der Schiffswand trug, oder das deutsche Vermessungsschiff „Möve“. An Bord des „Appam“ befanden sich 456 Personen, darunter 138 Ueberlebende aus den sieben versenkten feindlichen Schiffen und **einige Dutzend deutscher Zivilgefangene aus Kamerun**, außerdem die Prisenbesatzung von 23 Mann. Der „Appam“ trug eine **Ladung von sehr hohem Wert**, für welche eine bedeutende Rückversicherungsprämie bezahlt wurde. **Unter der Beute des deutschen Hilfskreuzers war auch ein australischer Fleischdampfer**, der sich zu widersetzen versuchte. Aber nach scharfer Verfolgung und nach lebhaftem Artilleriekampf ging der Fleischdampfer unter. „Appam“ soll noch am Vordersteven dieselben Kanonen haben, welche das Schiff führte, als es Dakar verließ. Als es von dem deutschen Schiff erbeutet wurde, scheint es keinen Widerstand geleistet zu haben. Man berichtet, daß die Deutschen den Namen des Dampfers „Appam“ durch „Büffel“ ersetzten.

Der dritte Balkankrieg.

Der Zeppelinangriff auf Saloniki.

bb **Lugano**, 2. Februar. Dem „Berl. Tageblatt“ wird von hier gemeldet: Heute früh um 3 Uhr erschien ein Zeppelin über Saloniki und warf 20 Bomben auf die Präfektur, die Hafendüne und das französische Generalstabsgebäude. Fünf Häuser wurden zerstört, ebenso ein englischer Dampfer. Acht Menschen wurden getötet, fünfzig Soldaten und Zivilisten verwundet. Die Filiale der Bank von Saloniki steht in Flammen. Der verursachte Schaden beträgt eine Million.

Das französische Hauptquartier in Saloniki bombardiert.

WTB **Bern**, 3. Febr. **Aus einer Meldung des „Secolo“ und des „Corriere della Sera“ geht hervor, daß bei dem Zeppelinflug nach Saloniki das französische Hauptquartier beschädigt wurde. Viele Häuser sind eingestürzt. Große Gebäude, sowie die Bank von Saloniki sind zerstört. Der Schaden ist außerordentlich groß. Die Explosionen waren schrecklich. Im Hafen wurde ein englisches Schiff beschädigt.**

Beschießung der bulgarischen Küste.

bb **Budapest**, 2. Febr. Die Sofioter Zeitung „Kambana“ meldet, daß täglich englisch-französische Schiffe vor der bulgarischen Küste erscheinen und Porto Lagos, Makri und Dedeagatsch beschießen, ohne jedoch militärischen Schaden zu verursachen, sie wollen offenbar nur die Bevölkerung schädigen. Die bulgarischen Küstenbatterien erwiderten das Feuer sehr wirkungsvoll und trafen auch mehrere feindliche Schiffe, die abgeschleppt werden mußten.

Erbitterung gegen Italien in Montenegro.

Auf der Fahrt durch Montenegro ist der Berichterstatter der „Frankf. Ztg.“ in Podgoritza angekommen. Er berichtet vom 28. Januar: Die Stadt ist ruhig. Die montenegrinische Regierung und die Generalität weilen hier. Da die Lebensmittelpreise noch sehr hoch sind, wird die Stimmung gegen den König immer erregter und für den in der Nachbarschaft in einer Villa in Krusevac wohnenden Prinzen Mirko günstiger, da ihm wegen seines Bleibens im besetzten Lande großes Vertrauen entgegengebracht wird. Ueber die letzten Zuckungen des politischen Lebens im Lande erfahre ich folgendes: Nachdem die Armee Koeveß sich der montenegrinischen Grenze näherte, bat Vukotic den König, die Skupschtina einzuberufen. In einer geheimen Sitzung hielt der Ministerpräsident eine Rede über die Lage und erbat nach allen Richtungen Vollmachten. Die Skupschtina verlangte zunächst Aufklärung, ob Friede geschlossen oder der Krieg fortgesetzt werde. Das betrachtete die Regierung als ein Zeichen des Mißtrauens und trat zurück. Miuskowitsch übernahm dann die Kabinettsbildung. Er bat sofort dringend die Entente, besonders Italien, um Unterstützung. Inzwischen wurde die Not immer größer. Die Truppen hungerten. Von Mitte Dezember an bekam jeder Mann in der Frühe nur 200 Gramm Brot als einzige Tagesration. Auf den König war das Volk immer schlechter zu sprechen. Mit Erbitterung beklagten die Irregeführten Italiens Ohnmacht und Verrat. Zwei montenegrinische Minister sagten, das elende Land beginge an Montenegro den dritten Treubruch, nach dem ersten an der habsburgischen Monarchie und dem zweiten an Deutschland. Tatsächlich besteht im ganzen Lande ein lohnender Haß gegen Italien. Während wir in Podgoritza spazieren gingen, wurden wir von montenegrinischen Soldaten angesprochen, die sich zum Frontdienst gegen Italien anmelden wollten, was aber selbstverständlich zurückgewiesen wurde.

Die Vierverbandsvertreter verließen Valona.

TU **Sofia**, 3. Fer. Die Vertreter des Vierverbandes verließen Valona, wo nur der italienische Konsul mit Familie zurückblieb. — Der neuerliche **Druck des Vierverbandes auf Griechenland** durch die Einnahme von Karaburun wird von allen Sofioter Blättern lebhaft besprochen. Uebereinstimmend wird das Vorgehen verurteilt und letzten Endes als für den Vierverband zwecklos beurteilt, da die Saloniki-Aktion dadurch doch nicht zu retten sei. Vor allem meint man, werde es sehr wenig helfen, die Tätigkeit der deutschen Unterseeboote zu paralysieren. Der neueste Gewaltstreich werde auch den Kredit des Vierverbandes bei den neutralen Balkanstaaten nicht heben. „Dnevnik“ begründet die Teilnahme Italiens an der Besetzung von Karaburun mit seiner jetzigen Machtlosigkeit in der Adria. Italien glaube offenbar, der Vierverband werde größere Erfolge mit der Saloniki-Expedition haben.

Wichtige Beratungen in Rom.

TU **Wien**, 3. Febr. Die „Mittagszeitung“ veröffentlicht folgenden Drahtbericht auf indirektem Wege aus Rom: In der italienischen Hauptstadt fanden wichtige Beratungen statt. Die Ankunft des englischen Gesandten deutet darauf hin, daß von englischer Seite eine Entscheidung in Rom herbeigeführt werden soll und zwar in dem Sinne, daß sich die Italiener in Valona zur Schlacht stellen.

Italiens mangelnde Kriegsbereitschaft.

WTB **Bern**, 2. Febr. „Idea Nazionale“ erklärt, das Problem der Herstellung von Munition, Waffen und Flugzeugen für das italienische Heer werde immer ernster und dringlicher. Die Erzeugnisse müssen noch erheblich gesteigert werden, um die Kriegsbereitschaft des Heeres auf der nötigen Höhe zu erhalten.

Die Bedeutung Albaniens.

bb Nach einer Genfer Meldung der „Deutschen Tagesztg.“ warnt Tozzi im „L'Oeuvre“ vor einer Unterschätzung des Feldzuges in Albanien. Eine Aufgabe Durazzos wäre der schwerste Fehler. Allerdings sei Durazzo heute bereits zum Teil eingeschlossen, weil die Bulgaren gegen Tirana vorrückten, aber der Verlust von Durazzo bedinge jenen von Valona, was der härteste Schlag für den Vierverband wäre. Eine Truppenlandung wäre dann unmöglich, da beide Häfen die beste Basis für Tauchboote abgäben und da ihr Verlust nicht nur die Schiffahrt auf der Adria, sondern auch auf dem Jonischen Meere vollständig lahmlegen würde. Die bisherigen feindlichen Operationen auf dem Balkan gehorchten einer selbstverständlichen Logik. Wenn Albanien erobert wäre, komme der Riesenstoß Saloniki.

Eine halbamtliche rumänische Note gegen die Russophilen.

TU **Bukarest**, 2. Febr. Die russophilen Blätter „Epoca“ und „Adverul“ brachten vor einigen Tagen in Verbindung mit der letzten Audienz des deutschen Gesandten von dem Busche bei König Ferdinand und Bratianu beunruhigende Nachrichten. Die kriegshetzerischen Organe behaupteten, daß Deutschland einen Druck auf Rumänien ausübe und daß diese Audienz den Charakter eines Ultimatums gehabt hätte. Gegenüber diesen tendenziösen Ausstreuungen, die nur bezwecken, in der öffentlichen Meinung Unruhe hervorzurufen, veröffentlicht das Regierungsorgan „Indepandance Roumaine“ folgende Note:

Ein gewisser Teil der rumänischen Presse, der keine Rücksicht auf die Interessen des Landes zu nehmen hat, verbreitet stets unwahre Nachrichten zur Aufhetzung des Volkes. Heute haben mehrere dieser Blätter sogar erfundene Unterredungen und diplomatische Noten veröffentlicht, mit einer Genauigkeit und Wichtigtuerei, als wären sie in allen diplomatischen Angelegenheiten eingeweiht. Derartige Manöver dienen zum wenigsten den Landesinteressen. Es sei hiermit erklärt, daß von diesen Meldungen alles von Anfang bis Ende erdichtet ist, um fremden Interessen zum Nachteil Rumäniens zu dienen.

Das rumänische Kabinett vor einer Umbildung.

bb **Budapest**, 3. Febr. Der „Voss. Ztg.“ wird von hier gemeldet: Der „Universul“ berichtet: Im Kabinett Bratianu sind Unstimmigkeiten ausgebrochen, die auf Meinungsverschiedenheiten in der Getreideausfuhr zurückzuführen sind. Verschiedene Minister erklären den deutschen Standpunkt für berechtigt, daß der Getreideverkauf an den Vierverband einen unfreundlichen Akt Rumäniens den Mittelmächten gegenüber bedeutet. Wegen dieser Gegensätze wird Bratianu eine Umbildung des Kabinetts vornehmen und die neuen Männer der gemäßigten konservativen Partei entnehmen.

Der Krieg gegen England.

Dämmernde Erkenntnis in England.

Haag, 2. Februar. **Oberst Repington, der die geheimsten Gedanken des britischen Generalstabes kennt, warnt in der „Times“ vor der neuerdings in der Presse und im Parlament wieder populären Idee, Deutschland könne durch wirtschaftliche Erdrosselung bezwungen werden. Dieses sei unmöglich. Ohne eine der deutschen überlegene Armee werde England Deutschland niemals Friedensbedingungen diktieren können. Ob das neue Wehrzwanggesetz England diese Armee geben werde, sei mehr als zweifelhaft. Im allergünstigsten Falle werde es England in den Stand setzen, die bestehenden Divisionen aufzufüllen und sich bis zum Herbst im Felde zu halten. Womit wir zu tun haben, sagt Repington, ist die überlegene innere Organisation des deutschen Staates, die sich auf die vollständige Disziplin eines Volkes gründet, das bereit ist, alles, selbst das Leben, für den Staat zu opfern, in voller Erinnerung der schrecklichen Leiden und Demütigungen, die in der Vergangenheit die Eroberer über Deutschland verhängten. Nur durch noch bessere eigene, innere Organisation können wir siegen.**

Diese Aeußerung Repingtons zeigt, daß die leitenden militärischen Kreise Englands an die Möglichkeit der Besiegung Deutschlands nicht mehr glauben.

Wilsons U-Bootvorschlag von der Entente abgelehnt?

TU **Genf**, 3. Febr. „Le Journal“ erfährt, daß England und Frankreich den Vorschlag Wilsons zur Regelung des U-Bootkrieges endgültig abgelehnt haben.

Schweden auf „Vergeltungsmaßregeln“ gefaßt.

Die Regierung hat einen Sonderausschuß ernannt zur Untersuchung der Möglichkeit, Kohle durch Torf als Heizmaterial zu ersetzen. Diese Versuche sind unzweifelhaft durch die Absicht Englands veranlaßt, die Kohlenausfuhr nach Ländern, die sich den britischen Forderungen nicht fügen, zu verhindern. Schweden bemüht sich, durch Gewinnung eines Ersatzmaterials sich von der Einfuhr englischer Kohlen unabhängig zu machen.

Der Krieg gegen Frankreich.

Die Beschießung der belgischen Ortschaften hinter der Front.

Aus Belgien sind über Pfanne ernste Meldungen hier eingetroffen, zunächst die, daß Pfanne jetzt von den Einwohnern gänzlich verlassen worden ist. Sodann wird berichtet, daß viele Dörfer hinter der belgischen Front durch das fortgesetzte feindliche Feuer in jammervolle Trümmerhaufen verwandelt worden sind. Man sagt, daß aus den in der Feuerzone liegenden Ortschaften schon 250 Bürger getötet wurden, da trotz der großen Gefahr die Leute derart an ihrer Heimat hängen, daß sie sie nicht verlassen wollen.

Der Krieg gegen Rußland.

Die Ursache der bessarabischen Offensive.

Ein serbischer Minister bestätigt dem Gewährsmann der „Köln. Ztg.“, daß Rußland tatsächlich die rumänische Neutralität verletzen, über Silistria durch Rumänien marschieren und die Bulgaren angreifen wollte. Als der Plan aufgegeben werden mußte, wurde mit den angesammelten Truppen die bessarabische Offensive unternommen.

Dabei verdächtigte Sassonow vorgestern die Mittelmächte, indem er behauptete, daß sie Rumänien bedrohten und noch bedrohen! Im übrigen sieht es in Rußland gar nicht rosig aus. Die „Birsch. Wjed.“ — ein unverdächtiges Petersburger Blatt — teilt mit, das russische Volk sei derart erschöpft, daß es künstlich mit Flugschriften ermuntert werden würde. Nach einem Ukas des Zaren werden derartige Flugschriften unter das Volk, die Schuljugend, ja sogar unter die Soldaten verteilt, worin zur Ausdauer ermahnt wird, da ein vorzeitiger Friedensschluß das Unglück des Landes bedeute.

Aus Stadt und Umgebung

Rückblicke auf den Weltkrieg.

3. Februar.

Erfolg bei Massiges. — Kämpfe in den Karpathen. Die Türken am Suezkanal.

Im Westen hatten deutsche Truppen bei Massiges einen Erfolg; im Sturm wurden drei hintereinander liegende Gräben genommen und die deutschen Sieger setzten sich in der französischen Hauptstellung in einer Breite von 2 Kilometern fest. — Im Osten wurde bei Bolimow, vor Warschau, weiter gekämpft. In den Karpathen kämpften deutsche und österreichische Truppen Schulter an Schulter und es war geradezu bewundernswert, wie die deutschen Soldaten sich in kurzer Zeit an die mit den neuen Gelände- und Witterungsverhältnissen verknüpften ungeheueren Schwierigkeiten zu gewöhnen wußten. Der Begriff des „Hindernisses“ verlor in den Karpathen mit der Zeit seine Bedeutung. — In der Bukowina ruhten die Kämpfe ebenfalls nicht; dort handelte es sich darum, die eingedrungenen Russen zu vertreiben, wobei sich namentlich am Sereth beständig Gefechte abspielten. — Am Suezkanal setzte sich der Kampf der Türken gegen die Engländer nachts fort. Die Türken kamen auf Prahmen über den Kanal und es entwickelte sich nun ein heftiges Gefecht, in das auch englische Kanonenboote eingriffen. Die Engländer mußten sich nach Tusun zurückziehen, indes gingen auch die Türken auf den Prahmen bis auf die jenseitige Kanalseite zurück, da es sich für sie nur um eine Aufklärungserkundung gehandelt hatte. — Die am Viktoriasee gelegene deutsche Station Schirati, die im Januar von den Engländern besetzt worden war, wurde am 3. Februar wieder von den Deutschen genommen.

** **(Beschlagnahme von Textilstoffen.)** Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt zur Beschlagnahme von Textilstoffen: Unsere Vorräte an Rohstoffen für das Textilgewerbe und die Konfektionsindustrie reichen für die Bedürfnisse des Heeres und der Zivilbevölkerung noch auf Jahre hinaus. Wenn jetzt eine weitgreifende Beschlagnahme vorgenommen wird, so soll dadurch die Sicherheit dafür gewonnen werden, daß unter allen Umständen, auch wenn der Krieg nach dem Willen unserer Feinde noch jahrelang dauern sollte, durch weise Bewirtschaftung der vorhandenen Vorräte deren Verarbeitung und Verbrauch richtig eingeteilt wird. Immerhin greift die am 1. Februar 1916 verfügte Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren nicht unwesentlich in das wirtschaftliche Leben ein. Insbesondere wird die Konfektionsindustrie getroffen, und es können mit der Zeit vornehmlich in den größeren Städten, wo sich die Massenkonfektionsbetriebe befinden, die Konfektionsarbeiter in größerer Zahl beschäftigungslos werden. —Soweit diesen Arbeitern eine anderweitige Arbeitsgelegenheit nicht beschafft werden kann, muß die gemeindliche Erwerbslosenunterstützung eintreten. — Es werden von der Reichsregierung Maßnahmen getroffen werden, wie einer eintretenden Arbeitslosigkeit und ihren Folgen begegnet werden kann. Insbesondere sollen, wie für die Angestellten und Arbeiter der Textilindustrie, erhöhte Beihilfen aus Reichsmitteln den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch zugunsten der Erwerbslosenunterstützung für die von der Beschlagnahme betroffenen Angestellten und Arbeiter zugänglich gemacht werden. (WTB.)

** **(Metallabgabe.)** Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß diejenigen Einwohner, welche ihre Metallgegenstände bis zum 15. d. M. abzugeben haben, mit der Abgabe schon jetzt beginnen müssen, wenn die Abnahme ordnungsmäßig erfolgen soll. Für die Abnahme sind nur die Stunden von 9—12 Uhr vormittags und 3—5 Uhr nachmittags, außer Mittwoch und Sonnabend, bestimmt; eine Ueberschreitung dieser Zeit findet nicht statt. Von den 400 Ablieferern haben in den letzten 14 Tagen nur 80 abgeliefert, sodaß zu befürchten ist, der Andrang wird in den nächsten Tagen und kurz vor dem 15. d. M. sehr groß werden. Also, bald abliefern!

** **(Mit dem Eisernen Kreuz)** ausgezeichnet wurde der Seminarist Rudolf Petermann, Sohn des Bäckermeisters P. von der Hagenerstraße hierselbst. Dieselbe Auszeichnung erhielten der Fahrer bei einer Abwehrkanone Heinr. Schnell von der Schwerterheide und der Unteroffizier Wegener von der Hermannstraße. — Der Lehrer Budde von der evangel. Schule in den Rosen wurde zum Vize-Feldwebel und der Gefreite Heinr. Neuhaus, Sohn der Wwe. N. aus der Märkischenstraße, zum Unteroffizier befördert.

** **(Petroleumkarten)** gelangen jetzt auch in unserer Stadt zur Ausgabe und darf Petroleum demnächst nur noch an Inhaber dieser Karten verabfolgt werden. Auf die diesbezügliche Bekanntmachung sei auch an dieser Stelle noch aufmerksam gemacht.

** **Holzen**, 2. Februar. (Kaisersgeburtstagsfeier.) Am vergangenen Sonntag veranstalteten die Schulkinder von Mittelholzen und Höchsten im Saale des Herrn Eisenberg eine Kriegsweihnachts- und Kaisersgeburtstagsfeier. Der Saal war bis auf den letzten Platz gefüllt. Leiter und Kinder hatten sich rechte Mühe gegeben, sodaß alle Aufführungen wohl gelangen. Der Gesangverein „Lyra“ Sommerberg trug zur Verschönerung des Festes durch prächtige Liederspenden bei. Der Reinertrag der Feier in Höhe von 118,50 Mk. wurde dem Holzener Frauenverein überwiesen.

** **Holzen**, 2. Febr. (Frauenverein.) Am 27. Januar hielt der Holzener Frauenverein seine erste Generalversammlung ab, die sehr gut besucht war und durch eine Kaiserrede eröffnet wurde. Für seine Kriegsliebesarbeit hat der Verein bisher fast 4000 Mk. ausgegeben. Um der Kasse wieder neue Mittel zuzuführen, wird am Samstag und Sonntag, den 19. und 20. Februar, eine Wohltätigkeitsfeier im Saale des Herrn Michel in den Rosen veranstaltet. Zu der Samstagsfeier sollen die Verwundeten aus beiden Krankenhäusern eingeladen und mit Kaffee und Kuchen bewirtet werden. Die Vortragsfolge ist reich an Abwechselung. Die Herren Schäfer und Dahlbübding (Gesang) sowie Frau Alexander (Geige) und Frl. Michel (Klavier) haben bereitwilligst ihre Mitwirkung zugesagt. Damen des Vereins führen die zeitgemäßen Stücke auf: „Aus Deutschlands allerschwersten Tagen“ und „Die Jagd auf Fremdwörter“, während Schulkinder das reizende vaterländische Festspiel: „König Heinzelmanns Kaiserparade“ darstellen. Eintrittskarten werden in diesen Tagen durch Vereinsmitglieder und die mitspielenden Kinder angeboten.

** **Kalthof**, 2. Februar. (Diebstahl.) Gut mit den Verhältnissen vertraut gemacht hatte sich ein erst 2 Tage bei einem hiesigen Gutsbesitzer bedienstetes Dienstmädchen. Unter Mitnahme von verschiedenen Kleidungsstücken hat sie heimlich ihren Dienst verlassen und sich entfernt, ohne ihre Adresse hinterlegt zu haben.

** **Drüpplingsen**, 3. Febr. (Das Eiserne Kreuz) erhielt der auf dem westlichen Kriegsschauplatze kämpfende Ersatz-Reservist Karl Schulte unter gleichzeitiger Beförderung zum Gefreiten.

** **Brünninghausen**, 2. Febr. (Diebstahl.) Bei einer hiesigen Familie wurde ein bedeutender Diebstahl ausgeführt. Gestohlen sind rund 1000 Mark in bar, eine Damenuhr mit Kette usw. Von dem Täter fehlt jede Spur. Der Diebstahl muß bei Tage ausgeführt worden sein. Der Aufbewahrungsort muß leicht zugänglich gewesen sein, sonst wäre die Tat unmöglich gewesen.

* **Brilon**, 1. Febr. (Gesetzliche Regelung des Viehhandels.) Nach einer Verordnung des Landrats darf mit Gültigkeit vom 23. Januar der Ankauf von Rindvieh im Kreise Brilon nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche einen von dem Landrat ausgestellten Schein besitzen. Nur die im Kreise ansässigen Metzger bedürfen eines solchen Erlaubnisscheines nicht. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängns bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Schwerter Zeitung.
Amtliches Kreisblatt.

Selbstmord des türkischen Thronfolgers.

In geistiger Umnachtung.

:: Die Telegraphenagentur „Milli" in Konstantinopel meldet unter dem 2. Februar: Der **Thronfolger Prinz Jussuf Izzeddin Effendi hat sich** infolge einer Krankheit, an der er seit einiger Zeit litt, gestern früh um 7½ Uhr in seinem Palast in Zingirli Koyu **das Leben genommen,** indem er sich die **Adern des linken Armes aufschnitt.** Die Bestattung wird morgen mit dem üblichen Zeremoniell im Grabe des Sultans Mahmud in Stambul erfolgen. Der ärztliche Befund, der den Selbstmord feststellt, ist von allen hervorragenden Aerzten Konstantinopels unterzeichnet.

Wie der „Berl. Lok.-Anz." zu dem Selbstmorde des türkischen Thronfolgers noch hört, soll der Prinz im Begriff gewesen sein, mit der Bahn das Land zu verlassen. Er ist aber kurz vor der Abreise noch einmal in sein Palais zurückgekehrt und hat sich von seiner Tochter das Rasierzeug geben lassen, die dieses ständig in Verwahrung gehabt hat. Mit dem Rasiermesser hat er sich dann **den Hals durchschnitten.** Aus dem Umstande, daß die Prinzessin die Rasiermesser des Vaters in ständiger Verwahrung hatte, kann bereits geschlossen werden, daß die Umgebung des Thronfolgers schon längst mit einer Katastrophe gerechnet hat, zumal in seinem engeren Kreise sein Zustand bereits seit längerer Zeit große Sorge verursachte.

*

Prinz Jussuf Izzeddin ist im Jahre 1857 in Konstantinopel geboren, hat also ein Alter von 58 Jahren erreicht. Er war nicht der Sohn, sondern der Vetter des regierenden Sultans Mehmed V. Sein Vater war der Sultan Abdul Aziz, der von 1861 bis 1876 regierte und durch Mörderhand seinen Tod fand. Mit den Ideen des Abendlandes wurde Prinz Jussuf Izzeddin schon früh bekannt. Schon mit seinem Vater hatte er Reisen nach Wien, Berlin, Paris und London unternommen. Auch andere deutsche Städte hat er später noch besucht. Er war fortschrittlich gesinnt und hatte eine ausgesprochene Vorliebe für westeuropäische Kultur und Wissenschaft. Nach der Absetzung Abdul Hamids und mit der Thronbesteigung Mehmeds V. wurde er nach dem Hausgesetz über die Thronfolge, das die direkten Nachkommen eines Sultans zum Verzicht verurteilt, Thronfolger. Als solcher trat er nur wenig hervor. Er lebte mehr in der Verborgenheit in einem kleinen Kreise gleichgesinnter Freunde.

Von politischer Bedeutung ist das menschlich zu beklagende Ereignis nicht. Der Thronfolger war schon seit längerer Zeit gemütskrank, so daß die jungtürkischen Kreise deshalb ohnehin schon seit längerer Zeit sich mit dem Plane einer Neuregelung der Thronfolge trugen.

Der Krieg im Orient.

Ein türkisches Dorf unter englischem Feuer.

:: Eine Havasmeldung besagt: Wie aus Mytilene berichtet wird, beschoß ein englischer Torpedobootszerstörer das türkische Dorf Achirikos bei Smyrna. Alle Einwohner flüchteten in ein von Christen bewohntes Dorf im Innern des Landes.

64 Personen durch Zeppelinbomben in Saloniki verwundet.

:: Wie die „Agence Havas" aus Saloniki meldet, war das Zeppelinluftschiff, das am 1. Februar, 3 Uhr morgens, Saloniki einen Besuch abstattete, **zwanzig Brandbomben** ab. Es wurden zwei griechische Soldaten, fünf Flüchtlinge, sieben Arbeiter und fünfzig andere Zivilpersonen verwundet. — An militärischen Werken wurde nach der „Agence Havas" kein Schaden verursacht. — Nach dem „Corriere della Sera" haben dagegen die Bomben furchtbare Explosionen verursacht. Im Hafen wurde ein englischer Transportdampfer beschädigt. In der Stadt wurden die Magazine der Bank von Saloniki getroffen und in Brand geschossen, wodurch eine Million Franks Schaden entstand. Getroffen wurden ferner die Präfektur, die Moschee und Privathäuser. Etwa 10 Soldaten und ungefähr 20 Bürger wurden getötet und etwa 50 Personen verwundet. Nach etwa 20 Minuten entfernte sich der Zeppelin, heftig von der Flotte beschossen. — Nach dem Korrespondenten des „Secolo" kam der Zeppelin aus Monastir. Die Bombenzahl war etwa 15. Getroffen wurden das Zollamt, das französische Hauptquartier und die Oberstadt. Zahlreiche Häuser sind eingestürzt. Die Docks und die Bank von Saloniki sind zerstört. Der Schaden ist gewaltig. — Die Meldung der Agence Havas scheint also nicht den Tatsachen zu entsprechen.

Sonstige Kriegsnachrichten.

Eine neue Verwahrung des Vatikans

:: Das Organ des Vatikans, der „Osservatore Romano", schreibt: Gewisse Leute haben mitgeteilt, der heilige Vater habe in einer jüngst gewährten Audienz nicht nur die Wünsche bezüglich der Unabhängigkeit Belgiens ausgesprochen, sondern auch erklärt, gleichsam als sei er absoluter Schiedsrichter über die Bedingungen des Friedens und des Krieges, daß er eine Wiederherstellung des Friedens nur billigen werde unter der Bedingung, daß Belgien seine Kongokolonie, die also sozusagen als ihm schon weggenommen betrachtet werde, zurückerstattet werde, und daß Deutschland Belgien volle Entschädigung für die durch den Krieg erlittenen Schäden zahle. Andere haben behauptet, ihre Leser über die Gespräche unterrichten zu können, die der Kardinalerzbischof von Mecheln mit dem heiligen Vater gehabt habe, als ob sie an den Türen der päpstlichen Gemächer gehorcht oder der Kardinal sie in seine geheimsten Konferenzen eingeweiht hätte. Es ist überflüssig zu sagen, daß alle diese Nachrichten in ihrer Gesamtheit nichts anderes als Ausgeburten der Phantasie sind, und eine neue Wiederholung derjenigen Umtriebe, die wir bereits mehrfach gekennzeichnet haben, und vor denen wir nochmals alle anständigen Menschen warnen wollen. Mögen alle anständigen Menschen sich ein für allemal merken, daß die vatikanischen Nachrichten, die sogenannten sicheren Informationen aus vatikanischer Quelle, die Gerüchte aus Vatikankreisen usw., die man oft in den Zeitungen zu Gesicht bekommt, sehr oft oder sogar fast immer gänzlich erfundene Nachrichten sind, die nur den Zweck verfolgen, den heiligen Stuhl bloßzustellen dadurch, daß man ihm eine Parteinahme für eine der kriegführenden Mächtegruppen unterstellt. Der heilige Stuhl hat nicht die Absicht, seine unbedingte Unparteilichkeit aufzugeben, die er seit Beginn des schrecklichen Konfliktes eingehalten hat, da sie ihm durch die Natur seines apostolischen Amtes auferlegt ist.

Der Zeppelin-Erfolg in England.

:: Reuter meldet über die Fahrt unserer Marine-Luftschiffe nach England in der Nacht zum 1. Februar: Wie amtlich mitgeteilt wird, war der Luftangriff der letzten Nacht in großem Maßstabe unternommen. Die Angreifer scheinen jedoch durch dichten Nebel behindert worden zu sein. Nachdem die Zeppeline die Küste überflogen hatten, nahmen sie ihren Kurs in verschiedenen Richtungen und ließen auf einige Städte und ländliche Bezirke von Derbyshire, Leicestershire, Linkolnshire und von Staffordshire Bomben fallen. Es wurde einiger Sachschaden angerichtet. Bisher wurden **54 getötete und 67 verwundete Personen** festgestellt.

Kleine Kriegsnachrichten.

* Anläßlich seines Geburtstages hat der deutsche Kaiser den Sultan zum Feldmarschall ernannt.

* Staatssekretär des Reichsschatzamtes Dr. Helfferich ist aus Wien wieder in Berlin eingetroffen.

* In Rom soll eine Versammlung serbischer Parlamentarier stattfinden: 60 serbische Abgeordnete sollen daran teilnehmen.

* Der amerikanische Botschafter Morgenthau in Konstantinopel ist von dort mit dem Balkanzug auf Urlaub nach Amerika über Berlin abgereist.

Aus Welt und Leben.

tk. **Ordnung und Sauberkeit** sind die besten Kundenwerber und machen sich auch sonst reichlich bezahlt. Sie reichen einander die Hand und wirken dann so imposant, daß wegen ihrer über manche kleinen Mängel hinweggesehen werden kann. Ohne Ordnung und Sauberkeit sollte es kein Geschäft, keine Werkstatt geben, und doch fehlen sie so oft! Es ist besser, einen Tag zu scheuern und zu ordnen, als 10 Tage in Unordnung und Schmutz zu arbeiten: denn schon nach dem ersten Tage einer gründlichen Aufräumung wird man zehnmal so schnell arbeiten können als sonst und zudem durch den guten Eindruck weiteren Vorteil haben.

tk. **Tornister aus Papier.** Ueber Papiertornister, die mit bestem Erfolge während dieses Krieges benutzt wurden, wird in der „Papier-Zeitung" berichtet. An Stelle des allgemein üblichen Ueberzuges aus Leder oder Segeltuch verwendete man bei den Papiertornistern ein Papiergewebe, das — feldmäßig grau-grün gefärbt — die besten Dienste tat. Auch die Tragriemen, die man früher ausschließlich aus Leder anfertigen zu müssen glaubte, sind aus festgewebten Papiergurten hergestellt, denen eine starke Zähigkeit und Tragfähigkeit zuzusprechen ist. Allerdings sind auch bei den sogenannten Papiertornistern bestimmte Teile aus Leder verfertigt. So sind der Gurt an der Rückwand des Tornisters, die Schnallen und die Laschen, sowie die zum Verschließen dienenden Riemen aus Leder geschnitten. Die Tornister aus Papiergewebe wurden vom Oktober 1914 bis zum Oktober 1915, also ein ganzes Jahr lang, ununterbrochen im Felde benutzt. Trotz aller an ihre Widerstandsfähigkeit gestellten Anforderungen erwiesen sie sich ebenso haltbar wie praktisch und billig. Auch die Farbe hielt den verschiedenen Einflüssen der Witterung und des Klimas vorzüglich stand.

tk. **Die Ersparnisse der Kronprinzessin Juliane von Holland.** Der Vorsitzende der holländischen Wassernotskommission, Mynheer van Eeghen, erlebte dieser Tage, als er den ungeheuren Stoß der ihm stündlich zukommenden Beiträge zur Linderung der durch die jüngsten schrecklichen Ueberschwemmungen hervorgerufenen Volksnot sichtete, eine angenehme Ueberraschung. Unter den eingegangenen Briefen befand sich nämlich ein solcher mit einem Umschlag, der das Königlich Niederländische Wappen mit der Bezeichnung: Palais Noordeinde trug. Das letztere bedeutet den Palast in der Noordeinde-Straße, in welchem die Königin Wilhelmine wohnt. Daß der Brief nicht von der letzteren stammte, war sofort ersichtlich, denn die Adresse zeigte deutlich eine noch schwerfällige Kinderschrift. Als Mynheer van Eeghen den seltsamen Briefumschlag öffnete, fielen ihm neben zwei Zehngulden-banknoten noch dreizehn Kupferzents in die Hand, und der Brief, der diese Gabe für die Notleidenden begleitete, zeigte die Unterschrift: Juliane, Prinzessin der Niederlande. Er rührte in der Tat von der kleinen Kronprinzessin her, die am 30. April l. J. ihr siebentes Lebensjahr erreichen wird. Darin sagt das Kind, es habe von dem entsetzlichen Unglück gehört, welches das Land betroffen habe. Es habe deshalb seine Sparbüchse erbrochen und den ganzen, seit langem gesammelten Inhalt, im ganzen zwanzig Gulden und dreizehn Zent, dem Notstandsausschuß überreicht. Ob die Lehrerin der kleinen Kronprinzessin um die Sache wußte, oder ob es sich wirklich um die ureigenste Initiative des Kindes handelt, läßt sich nicht feststellen. Aber eines ist gewiß: weder die Königin Wilhelmine noch der Prinzgemahl Heinrich waren in das Geheimnis der Geldsendung eingeweiht, denn sie zeigten sich beide sehr freudig überrascht, als sie von der Sache vernahmen.

△ **Zukunftssorgen um die Berufswahl** der zu Ostern die Schule verlassenden Kinder bringt die gegenwärtige Zeit für alle Eltern, deren Kinder sich in entsprechendem Alter befinden, in reichem Maße mit sich. Wie alljährlich möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, daß es für alle beteiligten Kreise am besten ist, namentlich dem bodenständigen Handwerk junge Kräfte — und zwar nicht die schlechtesten — zuzuführen, da einer Erstarkung des Handwerks nicht genug das Wort geredet werden kann, und leistungsfähige Köpfe und Hände in diesem Berufe immer noch ihr Auskommen finden. Am wenigsten aussichtsreich für die jungen Leute ist gegenwärtig und für das nächste Menschenalter die Beamtenlaufbahn. **Denn bei der großen Anzahl von Kriegsverletzten, die sich die Berechtigung zur Versorgung** durch den Staat **erworben haben und täglich** noch erwerben, **muß damit gerechnet werden, daß auf lange Jahre hinaus** alle Beamtenstellen diesen Anwärtern fast ausschließlich vorbehalten sein dürften, so daß es anderen Anwärtern auf diese Stellen kaum glücken dürfte, in absehbarer Zeit auf einen Posten zu gelangen, der ein sorgenfreies Dasein ermöglicht. Auch die Vorbereitung der jungen Mädchen für einen kaufmännischen Beruf oder eine Beamtinnenlaufbahn ist aus diesem Grunde zur Zeit ein zweischneidiges Schwert. Während der Kriegsdauer wird man zwar über Stellenangebote nicht zu klagen haben. Mit Eintritt der Friedensverhältnisse dürften sich jedoch im kaufmännischen Beruf die Verhältnisse wesentlich verschieben, und deshalb bleibt auch für die weibliche Jugend gerade in jetziger Zeit eine sorgfältige Heimerziehung und hausmütterliche Ausbildung die beste Mitgift für die Zukunft.

Harte Prüfung.

Roman von Max Hoffmann. 13

Polizeikommissar von Bardekow begab sich nach dem Polizeipräsidium und fuhr dann mit seinem Kollegen Weide und einem Kriminalbeamten in rasendem Tempo in einer Automobildroschke nach Großlichterfelde.

An der Tür der kleinen Mietsvilla, vor der sie hielten, war neben einigen anderen Namen auch der des Doktors Waldow, praktischer Arzt usw. zu lesen. Er wohnte parterre. Seine Sprechstunde war bereits vorüber, doch Herr von Bardekow klingelte energisch. Sofort ging die Tür auf, und eine kleine, dürre Frau erschien mit ängstlich-fragendem Gesichtsausdruck. Sie schien etwas sagen zu wollen, aber der Kommissar kam ihr zuvor.

„Ist Herr Doktor Waldow zu Hause?"

„Was wünschen Sie?"

„Ich muß ihn sprechen. Er ist doch hier?"

„Nein, leider nicht."

„Bitte, wo ist er?"

„Er macht Krankenbesuche. Und ich denke, er muß jeden Augenblick kommen, er ist doch sonst immer so pünktlich." Sie sah die Herren mißtrauisch an und fügte schnippisch hinzu: „Die Sprechstunde ist aber jetzt vorbei."

„Wir kommen in einer privaten Angelegenheit."

„Mein Gott, wo er nur bleiben mag! Das Essen ist auch schon lange fertig. Wahrscheinlich hat er heute einen sehr schwierigen Fall zu behandeln, er ist ja so sehr gewissenhaft. Und merkwürdig! Nicht einmal zu seiner Sprechstunde ist er heute vormittag hier geblieben. Es waren drei Patienten, darunter eine sehr feine Dame, und ich habe sie wieder fortschicken müssen. Ich begreife gar nicht —"

Die geschwätzige alte Dame hätte gewiß unentwegt weiter geplaudert, wenn Herr von Bardekow sie nicht energisch unterbrochen hätte. „Wir wünschen seine Wohnung zu besichtigen," erklärte er und stellte sich und die beiden anderen Herren vor.

Sie schlug die Hände über dem Kopf zusammen. „Himmlischer Vater, von der Polizei? Was hat er denn gemacht? Der Herr Doktor ist doch ein so ruhiger, netter Mann, der tut niemand etwas Böses!"

Die drei Herren hörten kaltblütig das Lamento an und traten ein.

„Dies hier ist das Wartezimmer," berichtete sie, auf einen kleinen, ziemlich kahlen Raum weisend, „und daneben ist das Sprechzimmer des Herrn Doktors. Da hinten ist noch ein Wohnzimmer, sein Schlafzimmer und neben der Küche eine kleine Stube für mich."

Das Sprechzimmer schien die Herren am meisten zu interessieren. „Wie lange wohnt der Herr Doktor hier?" fragte Herr von Bardekow.

„Seit einem Jahr. Ich habe ihm aber schon vorher die Wirtschaft geführt, als er zwei Jahre lang in Berlin Assistenzarzt war."

„Hat er eine ausgedehnte Praxis?"

„Ach, das kann man leider nicht sagen. Ich sage Ihnen, Herr Kommissar, es ist schwer für einen Arzt heutzutage. Die Konkurrenz ist zu groß. Da hat nun so ein armer Mensch viele Jahre lang studiert und gelernt, und nachher hat er kaum satt zu essen."

„Stand es wirklich so schlecht mit dem Herrn Doktor?"

„Nun, das heißt, früher war es beinahe so. In dem letzten Jahr war's ja besser geworden. Da ist das Geschäft ganz gut gegangen, und er konnte auch viel besser für Küche und Keller sorgen. Du mein Gott, Sorgen hat er ja gehabt! Er hat mir's mal in einer weichen Stunde gestanden, daß er von früher her, ich weiß nicht wodurch, gehörige Schulden hätte und nun daran zu beißen habe. Erst gestern war ein dicker Herr mit einem grauen Zylinderhut auf dem Kopf hier, ich glaube, das war auch so ein Blutsauger, denn mein Herr hat tüchtig über ihn geschimpft. Ach, wenn er doch nur bald kommen wollte!"

„Hat der Herr Doktor keine Angehörigen?"

„Er war, soviel ich weiß, der einzige Sohn ganz armer Leute, die vor einigen Jahren gestorben sind. Er hat sich fast ganz allein durch seinen Fleiß soweit gebracht."

Der Kommissar Weide hatte während dieser Mitteilung der Alten den Schreibtisch geöffnet, der unverschlossen war. Auf der großen Platte befanden sich außer Schreibgegenständen ein Stethoskop und ein Kassabuch, das in musterhafter Ordnung zu sein schien. Der Kommissar zog die Kästen auf, die allerhand Hefte, Manuskripte, Briefe und Kleinigkeiten enthielten. In dem einen Fache lag ein Pistolenkasten. Als ihn der Beamte aufklappte, zeigte es sich, daß er leer war.

„Sein Revolver fehlt?" rief die Wirtschafterin entsetzt. „Ach Gott! Ach Gott! Dann hat er ihn mitgenommen. Was wird er denn damit anfangen? Er wird sich doch kein Leid antun wollen?"

„Pflegte der Herr Doktor den Revolver sonst nicht bei sich zu tragen, wenn er ausging?"

„Niemals! Er hatte ihn sich nur angeschafft, weil die Wohnung parterre liegt und da immerhin einmal etwas vorkommen kann. Aber ich habe es mehr für eine Spielerei gehalten, er nahm ja den Revolver nicht einmal mit in sein Schlafzimmer."

„Hatte der Herr Doktor sonst noch Waffen?"

„Pistolen? Nein!"

„Ich meine, einen Dolch oder dergleichen?"

„Nein, nein, gar nichts?"

Die Beamten suchten weiter. Ein großes ärztliches Besteck, das auf einem kleinen Seitentisch lag, wurde auch untersucht. Es war voll blinkender Instrumente.

„Hier in der Mitte fehlt ein größeres Messer. Wo ist es geblieben?" fragte Weide.

Die Wirtschafterin wußte wieder keine Auskunft zu geben.

Plötzlich schien es wie eine Erleuchtung über sie zu kommen. „Aber meine Herren," rief sie im jämmerlichen Ton. „Sie denken doch nicht etwa, daß der Herr Doktor zu dem Mord da drüben in Beziehung steht? Ach jemine! Er wollte ja erst gar nicht hinüber und ist erst auf ausdrückliches Bitten der gnädigen Frau zum Herrn Geheimrat gegangen und hat ihn behandelt."

„Seit langer Zeit?"

„Seit ungefähr drei Monaten. Er war immer sehr zerstreut und aufgeregt, wenn er von dort zurückkam."

„Hat er sich über den Herrn Regierungsrat und seine Gemahlin zu Ihnen geäußert?"

„Ich — ich weiß nicht," sagte sie zögernd.

„Besinnen Sie sich! Es ist alles von Wichtigkeit und kann nur dazu beitragen, Ihrem Herrn Unannehmlichkeiten zu ersparen."

„So? Na, da kann ich aber blos sagen, daß er von dem Herrn Regierungsrat mehrere Male zu mir im Ton des herzlichsten Bedauerns gesprochen hat. Er ist ein Todeskandidat, sagte er mir einmal, er wird nicht mehr lange machen. Alle ärztliche Kunst ist da vergebens."

„Und über die Frau sagte er nichts?"

„O — das heißt — nicht gerade direkt —"

„Wie meinen Sie das?"

„Nun, weil er sich doch gar nicht um Damen bekümmerte, so meinte ich einmal ganz scherzhaft zu ihm, die Frau Regierungsrat wäre doch eine sehr schöne Frau. Und da erwiderte er: Liebe Frau Schulze, es kann jemand sehr schön sein und doch einen sehr angreifbaren Charakter haben. Schönheit allein tut's nicht! Ein gutes Herz ist viel mehr wert."

234,10

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer-, Marine, Beamte und Gefangene,
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Wollache und Deckenstoffe,
Gruppe III: Männertrikotagen,
Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
Gruppe V: farbige Futterstoffe,
Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe,
Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Bernburgerstraße 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

Diese Freigabe greift nur Platz

a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bezw. einem halben Dutzend veräußert werden,

b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält, oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten bezw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25 Prozent einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Uebersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einsenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamte einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einsenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldescheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannschaftstuche bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldescheins 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagervorräten sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

(Fortsetzung folgende Seite.)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

) Wer **vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder **wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht**, wird mit **Gefängnis bis zu sechs Monaten** oder mit **Geldstrafe bis zu zehntausend Mark** bestraft; auch können **Vorräte**, die verschwiegen sind, im **Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden**. Ebenso wird bestraft, wer **vorsätzlich** die vorgeschriebenen **Lagerbücher** einzurichten **oder zu führen unterläßt**.

Wer **fahrlässig die Auskunft**, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder **unrichtige oder unvollständige Angaben macht**, wird mit **Geldstrafe bis zu dreitausend Mark** oder im Unvermögensfalle mit **Gefängnis bis zu sechs Monaten** bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die **vorgeschriebenen Lagerbücher** einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterköper 1750 m Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m, so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2200 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m. Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),

Meldeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 Zentimeter auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigefügt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bezw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro Quadratmeter), Breite bezw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Uebersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuheften.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bezw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

Übersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bezw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.							
Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung and Ausrüstung: 1. Uniform- und Livreestoffe und dergl., 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammgarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tirteys, Cords und dergl., 3. Genua-Cords, Moleskins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Ledertuche und dergl. **Rohe und gebleichte Stoffe für Drillichanzüge fallen unter Gruppe VI.**	Wolle, Mohair, Kamelhar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und khaki, b) ungefärbt.	a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unausgerüstetem, bezw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite: 60 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Livreestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgraue, graue, graugrüne und marineblaue Offizierstuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vgl. aber Gruppe II.	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe.							
Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Woilache, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flauschstoffe, Mantelstoffe, Ulsterstoffe, Cavestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und Hosenstoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben, glatt und gemustert.	a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170×115 cm (d. h. Mindestlänge v. 170 cm und Mindestbreite von 115 cm), b) Deckenstoffe: 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe): a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken, Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarmittate.	a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
Gruppe III: Männertrikotagen.							
1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jacken, 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Kniewärmer, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschützer, beide nur in Schlauchform, 7. Männer-Faust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterkleidung oder -Trikotagen in Betracht kommen. **Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden u. Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. KRA. beschlagnahmt.**	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfällen u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch bedruckt, gemischt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.	a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, grau rein, braun, grau u. braunmeliert, b) Männersocken und -Strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur u. makofarbig, c) Männer-Faust- u. Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe	a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerarmelwesten und -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken und -Strümpfe 90 g das Paar.	nur in Männergrößen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhos., Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stück Männerarmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -Strümpfe, d) je 100 Paar Kniewärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe.		a) bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bezw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b) bei Wirk- und Strickstoffen kein Muster.

(Fortsetzung folgende Seite.)

Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fancy, Barchente (ein- und zweiseitig gerauht) u. s. w. 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge (Küchen und Chellas) usw. 3. Stoffe zur Krankenbekleidung, wie z. B. Lazarettdrelle, Kadetts, Regattas usw. 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift gemustert.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	farbig (stückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt).	a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g, c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten u. Größen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettelnschütten (Stouts), Inletts) u. bedruckte Bettkattune, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- u. Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.

Gruppe V: Farbige Futterstoffe.

1. Futterköper, Futterkaliko, Futternessel und Futterbon, Zwirnrauch, Molton u. dgl., 2. Ärmelfutter, Taschenfutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Helmbezugstoffe u. dergl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und khaki.	130 g für den qm.	ohne Rücksicht auf die Breite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m.	1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Ärmelfutter.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.

Gruppe VI: Rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe.

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke), sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fancy, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Nessel, Kattun, Köper (auch entschlichtet), Schirting, Dowlas, Renforcé, Crêas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, 4. Futterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Futterfutter, Klötzelleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Vorleinen) usw., 5. Drillich-Anzugstoffe. **Rohware für Anzugstoffe, außer für Drillichanzüge, fällt unter Gruppe I.**	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht.	a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch i. halb- u. reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drillichanzugstoffe 270 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinene Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.

Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.

1. Planstoffe, Markisenstoffe, 2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Köpertuch, Bramtuch, Versenningtuch, Schiertuch, 3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe, 4. Tornister-, Trinkeimer-, Brotbeutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futtersack-, Schuhzeugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g b) Stoffe zu 3: 195 g	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite: 200 m.		50×70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.

Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

Glatte Gewebe in Leinwand- oder Köperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen khakiartigen oder grünen Farbtönen.	160 g für den qm	Mindestbreite: 58 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite: 900 m.	Florgewebe.	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium

gez. von Wandel.

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium

gez. Freiherr von Kreß.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium

gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps: Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Arbeitsnachweiszentrale für Kriegsbeschädigte in Münster.

Für den Bereich des VII. Armeekorps ist eine Arbeitsnachweiszentrale für Kriegsbeschädigte in Münster i. Westf., Landeshaus, eingerichtet worden, die unter Leitung des Herrn Hauptmanns d. L. Stoetzer steht.

Die Zentrale hat die Aufgabe, alle Angebote und Nachfrage bezüglich Unterbringung von Kriegsbeschädigten zu sammeln und die Stellenvermittlung in die Wege zu leiten. Es liegt daher im eigensten Interesse aller Firmen, Unternehmer und überhaupt aller Arbeitgeber, sich unmittelbar dieser Zentrale zu bedienen. Es ist dies besonders deshalb empfehlenswert, weil jetzt bei allen Ersatztruppenteilen, bei denen sich Kriegsbeschädigte befinden, Beratungsstellen eingerichtet sind, die ihrerseits Kriegsbeschädigte dieser Zentralstelle zwecks Unterbringung in geeignete Berufe namhaft machen werden. Infolgedessen wird zu erwarten sein, daß bei regem Angebot und reger Nachfrage den Kriegsbeschädigten zur Erreichung einer Anstellung leicht verholfen werden kann und den Arbeitgebern die fehlenden Arbeitskräfte nachgewiesen werden können.

Die Adresse lautet:

An die Arbeitsnachweiszentrale für Kriegsbeschädigte des VII. Armeekorps

Münster, Landeshaus.

Fernsprecher 2200—2203.

Kriegshilfe.

Bestellungen werden von unseren Boten und in der Geschäftsstelle, Gr. Marktstraße 3—5, entgegen genommen.

Schwerter Zeitung.

Die grosse Mode!

Spitzen

:: hervorragend :: schöne Muster

in sehr grosser Auswahl finden Sie im 451

Kaufhaus

Otto Marx

Schwerte, Ostenstr. 20.

Haare,

ausgekämmte, kauft 402

Strach, Hüttingstr. 16.

Möbl. Zimmer

sofort vermietb.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle dieser Zeitung. 5859



Schutzmarke

Vorsicht!

Geruchfreie Schuhcreme ist abfärbende Wassercreme! Verschmiert die Kleider!

Kaufen Sie 431

nichtabfärbenden

Oel-Wachslederputz

Nigrin.

Sofortige Lieferung, auch Schuhfett Tranolin und Trantederfett.

Hübsche Heerführerplakate.

Fabrikant:

Carl Gentner, Göppingen.



General-Repräsentant für Rheinland u. Westfalen

Otto Steingass, Cöln-Ehrenfeld.

Taschen-Uhren

in Silber und Gold

ersteigert auf den Pfandverkäufen werden zu den billigsten Preisen 4907 verkauft.

DORTMUND Nicolaistr. 5 Balkenstr. 38 beim Bezirks-Kommando

Pfandleih-Anstalt **A. Eick & Comp.**

Die deutschen Greuel

in Belgien u. Nordfrankreich

nach dem offiziellen englischen Bericht.

Von

D. Dr. Carl Clemen,

Professor an der Universität Bonn.

Oktav 48 Seiten. Preis 30 Pfg.

Buchhandlung CARL BRAUS

Schwerte (Ruhr), Grosse Marktstrasse 3—5.

Vermischtes.

* **Der Schnellzug Calais—Paris entgleist.** Der Schnellzug Calais—Paris ist in der Nacht zum Dienstag in St. Denis bei Paris entgleist. Die Zahl der Opfer beträgt 10 Tote, 15 Schwerverletzte. Der Schnellzug von Calais nach Paris, welcher den Bahnhof St. Denis um 7 Uhr abends passieren sollte, hatte eine Viertelstunde Verspätung und fuhr mit 80 bis 90 Kilometer Stundengeschwindigkeit, als er jenseits des Bahnhofes an der Brücke entgleiste. Die Lokomotive stürzte nach links um, Tender und Packwagen schoben sich ineinander, der ihnen folgende Wagen erster Klasse wurde zerdrückt, ein Wagen zweiter und drei Wagen dritter Klasse stürzten gleichfalls nach links um, die drei Wagen am Schluß des Zuges nach rechts; sie bilden einen unentwirrbaren Haufen von Eisenteilen. Fast augenblicklich fingen die Glasbehälter Feuer, und binnen kurzem brannten alle Wagen

* **Mainz und Montenegro.** Eine interessante Erinnerung wird in Mainzer Blättern wie folgt aufgefrischt: In der Versammlung zur Gründung des Mainzer Gutenberg-Museums am 24. Juni 1900 erschien auch ein Abgesandter des Königs von Montenegro, Herr S. Tomanovic — soviel uns bekannt, der spätere montenegrinische Minister — und gab dort in längerer Rede eine Darstellung über die erste serbisch-cyrillische Buchdruckerei, die 1493 in Cetinje errichtet wurde. Herr Tomanovic hielt sich damals für verpflichtet, Gutenberg zu verhimmeln, dem das kleine Montenegro verdankte, daß es 1893 ein herrliches Kulturfest — das 400jährige Jubiläum der Cetinjer Druckerei — feiern konnte. Fürst Nikita habe ihn deshalb nach Mainz gesandt, um seine ewigste und innigste Dankbarkeit in der Vaterstadt des Erfinders feierlichst auszusprechen. Als nach Schluß jener Versammlung der montenegrinische Gesandte sich bei dem damaligen Mainzer Oberbürgermeister Dr. Gaßner wegen seines schlechten Deutsch, das den Vortrag beeinträchtigt habe, zu entschuldigen versuchte, erwiderte dieser ganz trocken: „Sie sprechen immer noch besser deutsch wie ich montenegrinisch."

* **Schlechte Bierverhältnisse.** Die Leute, die sich über die Einschränkung der Bierproduktion bei uns in Deutschland beklagen, werden sich trösten, wenn sie hören, daß in der verbündeten Donaumonarchie, speziell in Ungarn, noch schlechtere Verhältnisse in dieser Beziehung herrschen. Es wird darüber berichtet: Der Biermangel, der in Budapest und in Ungarn sich schon seit einigen Wochen in empfindlicher Weise fühlbar macht, hat nun seinen Höhepunkt erreicht. In den Budapester Gasthäusern erhält man das Bier nicht mehr krügelweise, sondern nur glasweise, ja ein Teil der Gasthäuser ist zur völligen Einstellung der Bierabgabe gezwungen; dort wird bald nur mehr Wein und Mineralwasser verkauft. Auch Flaschenbier ist nur in sehr beschränktem Maße vorhanden. Seit zehn Tagen haben viele große Bierhäuser ihr Kontingent nicht nur auf das Mindestmaß eingeschränkt, sondern sie verkaufen zu Mittag überhaupt nicht, am Abend aber bloß eine Stunde Bier. Einzelne Bierhäuser sahen sich veranlaßt, den Kunden einfach mitzuteilen, daß sie kein Bier mehr verkaufen können, weil sie von den Brauhäusern keines mehr geliefert erhalten.

Büchertisch.

Alle unter dieser Rubrik besprochenen Bücher sind in der Carl Braus'schen Buchhandlung zu haben.

Wilhelm Conrad Gomoll, „Im Kampf gegen Rußland". Leipzig, F. A. Brockhaus 1916. 180 Seiten (in Format und Ausstattung der Soldatenausgaben von Hedins „Volk in Waffen" und Wegeners „Wall von Eisen und Feuer") mit 42 Bildern. 1 Mark. Gomoll hat hier ein urdeutsches Soldatenbuch geschaffen, das nicht nur bei den deutschen Kriegern im Feld und ihren Angehörigen daheim, sondern ebenso auch in ganz Oesterreich-Ungarn mit heller Freude gelesen werden wird. Eine stattliche Reihe vom Verfasser aufgenommener, abwechselungsvoller und fesselnder Abbildungen vermehrt den Wert des Buches.

Bestellung des Gemüsegartens. Der Schriftleiter des „Praktischen Ratgebers im Obst- und Gartenbau", Oekonomierat J. Böttner, hat eine Uebersicht über die Bestellung des Gemüsegartens zusammengestellt, die in knapper, klarer Form auf die Fragen: Wann und wohin zu säen ist, wieviel Samen auf einen Quadratmeter zu rechnen ist, wann gepflanzt werden muß, welcher Standort, welche Düngung und welche Entfernung zu wählen ist, wann geerntet wird und welche Sorten die besten sind — für sämtliche Gemüsearten Auskunft erteilt. Der Verlag des „Praktischen Ratgebers", Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt o. O. stellt diese Uebersicht Schulen, Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereinen usw. zur Verteilung an die Gartenbesitzer kostenlos zur Verfügung; ihr Bezug kann im Interesse einer Förderung der Nahrungsmittel-Erzeugung für die Frühjahrsbestellung nur empfohlen werden.

Wetter-Aussichten für mehrere Tage im Voraus.
4. — Wenig verändert.
5. — Wollig, teils aufklärend, tags gelinde, zeitweilig Niederschlag.

Verantwortlich für die Redaktion Friedrich Kraas, Druck u. Verlag von Carl Braus, beide in Schwerte.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Juli — 21. Oktober 1915 wird im Auftrage des Kommunalverbandes nachstehende Anordnung getroffen:

Den Geschäften in Schwerte wird zur Pflicht gemacht, vom 6. Februar ds. Js. an die Abgabe von Petroleum nur gegen Behändigung einer Petroleumkarte vorzunehmen. Auf die einzelnen Haushaltungen, die ihren Bedarf angemeldet haben, entfallen monatlich in der Zeit vom 1. Februar bis Ende April und vom 1. August bis Ende Oktober 2 Liter, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juli 1 Liter und in der Zeit vom 1. November bis Ende Januar 3 Liter.

Die Karten sind am 5. Februar ds. Js. während der Dienststunden im Zimmer 24 des Rathauses in Empfang zu nehmen.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach der obengenannten Bundesratsbestimmung mit Geldstrafe bis fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Schwerte, den 1. Februar 1916.

Die Polizei-Verwaltung:
Rohrmann.

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

(Nr. M. W. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) bestraft werden.

Art. 1. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;

b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeschein 1

A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne Kammgarn, Streichgarn, (Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt, gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,

Gruppe 2.

Meldeschein 2

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwolllumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.

B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Gruppe 3.

Meldeschein 3

A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.

B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Meldeschein 4

A. Rohe und versponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht ein Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 Kilogramm betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig. Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die **ausschließlich** als Nähgarn, Näh-Zwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stickgarne in handelsfreier Aufmachung.
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des 7. Armeekorps:
Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Bekanntmachung,

Nr. W. M. 562/1. 16. K. R. A.

Preisbeschränkungen im betr. Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Art. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind), sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Jan. 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des 7. Armeekorps:
Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers findet am 15. Februar d. J. auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 eine Bestandsaufnahme der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt.

Die Erhebung erstreckt sich auf

a) Kartoffelschnitzel,
b) Kartoffelflocken, Kartoffelgrießflocken,
c) Kartoffelwalzmehl,
d) Kartoffelstärkemehl,
e) trockene Kartoffelstärke,
f) feuchte Kartoffelstärke,
g) Stärkesyrup, Bier-, Essig- und Rumcouleur,
h) Stärkezucker (Traubenzucker),
i) Dextrin,
k) sonstige Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

Ausländische Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation jeder Art sind ebenfalls anzuzeigen.

Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 15. Februar 1916 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentümer anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 15. Februar 1916 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind diejenigen befreit, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengenommen) 25 Doppelzentner nicht übersteigen.

Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, der lautet:

> Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.
>
> Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der, soweit er den Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. durch Vermittelung gewerbl. Berufsvereinigungen zugegangen ist, im Landkreise Hörde bei dem Landratsamt in Hörde erhältlich ist.

Bis zum 18. Februar 1916 sind die ausgefüllten Vordrucke von dem Anzeigepflichtigen, auch von denen, die den Vordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben, dem Landratsamt in Hörde zu übermitteln.

Hörde, den 1. Februar 1916.

Der Landrat.
J. V.:
gez. Dr. Burchard.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Wild.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915, der Verordnung vom 30. Dezbr. 1915, sowie des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 — 17. Dezember 1914 werden in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 5. Dezember 1915 für den Umfang des Landkreises Hörde, mit Ausnahme der Stadt Schwerte, nach Anhörung der Preisprüfungsstellen für

Wild

die in der nachstehenden Aufstellung angegebenen Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt:

Rot- und Damwild für ein Pfund	1,40 Mk.
Rehwild für ein Pfund	1,80 „
Wildschwein im Gewichte von mehr als 30 Klg. für ein Pfund	1,20 „
Wildschweine im Gewichte bis zu 30 Klg. (Frischlinge) für ein Pfund	1,50 „
Hasen ohne Fell im ganzen für das Stück	4,75 „
Hasen ohne Fell zerlegt für das Stück	5,00 „
Hasen mit Fell im ganzen für das Stück	5,25 „
Kaninchen ohne Fell für das Stück	1,50 „
Kaninchen mit Fell für das Stück	1,60 „
Fasanenhähne für das Stück mit Federn	3,50 „
Fasanenhennen für das Stück mit Federn	3,00 „

§ 2.

Wer die hiernach festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hörde, den 31. Januar 1916.

Der Landrat.
J. V.:
Dr. Burchard.



Kommt ihr einst zu meinem Grabe,
Stort mich nicht in meiner Ruh,
Denkt, was ich gelitten habe,
Gönnt mir die ew'ge Ruh.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, in seinem unerforschlichen Ratschluss Montag abend 11 Uhr meine innigstgeliebte Frau, unsere herzensgute, treusorgende Mutter, Schwiegermutter, Grossmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Heinrich Falke

Elisabeth geb. Otto

im vollendeten 57. Lebensjahre zu sich in die Ewigkeit zu nehmen.

In tiefem Schmerz:

Die trauernden Hinterbliebenen.

Schwerte, Westhofen, Walsum, Werne, Frankreich, Wilhelmshaven, Haspe und Neumühl, den 1. Februar 1916.

Die Beerdigung findet am Samstag, den 5. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, vom Trauerhause, Bahnhofstrasse 38, aus statt.
Trauerandacht 1/4 Stunde vorher.



Es ist bestimmt in Gottes Rat,
Dass man vom Liebsten, was man hat,
Muss scheiden.

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 20. Januar in einem Reserve-Lazarett in . . . . . infolge schweren Kopfschusses unser lieber Sohn, Bruder, Schwager und Neffe, der

Musketier

Friedr. Pütter

im Alter von 20 Jahren und 8 Mon.

454 In tiefer Trauer:

Familie Pütter.

Schwerterheide bei Schwerte, den 3. Februar 1916.

Trauerkleidung

Jackenkleider • Mäntel • Blusen • Röcke • Handschuhe • Damen- und Kinderhüte • Schleier Trauerflore • Schwarze Kleider-Stoffe • Anzüge Hüte und Cravatten •

Auswahlsendungen bereitwilligst

Hermann **Kornblum**

Hauptgeschäft Hagen i/Westf.
Fernspr. 298 u. 638 • Frankfurterstr.



Gesangbücher

in größter Auswahl

Buchhandlung Carl Braus,

Schwerte (Ruhr), Große Marktstraße 3—5.

Eckstein- u. Constantin-Cigaretten

Kautabak

Steinhäger

Underberg

empfiehlt für

Wiederverkäufer

Carl Kühl.

Fernruf 165. 202

Buchführung

Einr. n. jedem System, Abschluss, Bilanz, Instandsetzg. und alle kaufm. Arbeiten, Aufstellg. der Steuererklärg. u. Reklamat. übern. zu mäß. Preis. **Hugo Severin,** gepr. Bücherrev., vereid. f. d. Landgerichtsbz. Arnsberg 458
Arnsberg i.W., Grafenstr. 30

Für ein hiesiges kaufm. Büro wird zu Ostern ein

Lehrling

mit guter Schulbildung

gesucht.

Offerten unter A. 433 an die Gesch. d. Ztg.

Schmiedelehrling

zu Ostern gesucht. 455

Schmiedemeister
H. Klostermann
Westhofen (Ruhr)
Niederstr. 3.

Maschinensteller

für Loewe-Automaten

gesucht, daselbst finden auch noch

jugendliche Arbeiter

Beschäftigung. 434

Westfälische Fahrradkettenfabrik e. G. m. b. H.,
Schwerte (Ruhr).

Lehrmädchen

gesucht.

Manufakturwaren-Geschäft
Otto Wilkes,
Bahnhofstr. 19. 436

Suche zum 1. März ein sauberes, ehrliches

Mädchen

nicht unter 18 Jahren.

Fr. Carl Feit,
Hüstingstr. 24

Wegen Erkrankung des jetzigen Mädchens suche ich ein anderes

Morgenmädchen.

Zu erfragen in der Geschäftst. d. Ztg. 460

Särge

in allen Holzarten, mit allem Zubehör, Aufbahrung leihweise. 5797

Hermann Müller,
Haselackstraße 3.

Beste erstklassige Pianinos:

1 Konzert-Piano

(7 1/4 Oktave) 5160

1 Salon-Piano

(Römhildt), zurückgenommen, wenig gespielt, m. hervorragend edler Tonfülle, gebe m. voller Garantie äußerst billig ab.

H. van Bremen
Dortmund, Heiligerweg 15.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Die Maul- und Klauenseuche herrscht z. Zt. unter dem Rindviehbestande des Landwirts Maßmann zu Sölde.

Als Sperrbezirk wird bestimmt:

Ortschaft Sölde zwischen Chaussee und Eisenbahn Apterbeck-Holzwickede.

Auf diesem Bezirk finden die Bestimmungen unter I meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Januar 1916 Anwendung, die im amtlichen Kreisblatt (Schwerter Zeitung) vom 11. Januar 1916 enthalten ist.

Ein Beobachtungsgebiet wird nicht gebildet.

Die Abschnitte III—VII einschließlich der genannten Anordnung bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß der erste Satz des § 5 Ziffer 1 wie folgt geändert wird:

In dem Amte Apterbeck wird verboten.

Hörde, den 31. Januar 1916. 441

Der Landrat. J. V.: Burchard.

Anordnung

über Verabfolgung von Petroleum im Amte Wellinghofen.

Im Auftrage des Herrn Landrats wird hiermit auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 8. Juli und 21. Oktober 1915 angeordnet, daß vom 3. d. Mts. an in den Geschäften die Abgabe von Petroleum nur gegen Behändigung einer Petroleumkarte zulässig ist. Den betreffenden Geschäftsinhabern wird hiermit die genaue Beachtung dieser Anordnung zur Pflicht gemacht. Ausgeschlossen von dem Bezuge sind die Landwirte, Handwerker und Behörden, da diese anderweitig mit Petroleum versorgt werden, ferner alle diejenigen Haushaltungen, die elektrisch Licht haben.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Wellinghofen, den 1. Februar 1916.

Der Polizeiverwalter und Amtmann:
Hartung

Gleichzeitig mit dieser Anordnung wird bekannt gegeben, daß die Ausgabe der Petroleumkarten am Donnerstag und Freitag, den 3 bezw. 4 d. Mts., nachmittags von 2 1/2 bis 7 Uhr im Amtshause hierselbst, Zimmer 4, bei Gelegenheit der Ausgabe der neuen Brotscheinhefte und gegebenenfalls an den 3 folgenden Wochentagen, den 5., 7. und 8. d. Mts. während der gewöhnlichen Geschäftsstunden stattfindet. 459

Wellinghofen, den 1. Februar 1916.

Der Polizeiverwalter und Amtmann.



Unserem lieben Schwiegervater

Wilhelm Schmalenbach

zu seinem 60. Geburtstage ein

donnerndes dreifaches Hoch! Hoch! Hoch!

Gewidmet von seinen beiden Schwiegersöhnen

Fritz Heckenberg, Frankreich. 457 — Walter Schneider, Rußland.

Mehrere tüchtige

Kettenschmiede

bei hohem Lohn sofort gesucht

Gebr. Heimann, Kettenfabrik

Ergste. 456

Eintrittskarten

zum Konzert des Evangelischen Frauenvereins zu Schwerte

zum Besten des Kriegsliebesdienstes am **Sonntag, den 6. Februar,** nachmittags 5 Uhr, im **Evangel. Gemeindehaus**

Preis 50 Pfg.

sind zu haben in der

Buchhandlung Carl Braus

Schwerte (Ruhr). Große Marktstr. 3—5.



Unter diesem Schutze

kann der deutsche Kaufmann in Ruhe sein Geschäft betreiben. Wirksame Inserate sind für ihn eine wertvolle Unterstützung. Wenden Sie sich zwecks Ausarbeitung eines Kostenvoranschlags an die bekannte

Älteste deutsche Annoncen-Expedition
Haasenstein & Vogler Akt.-Ges.
Dortmund, Markt 2

Das

Städt. Lehrerinnenseminar in Hagen i. W.

richtet zu Ostern d. J. die Klassen Seminar III und Vorseminar I und III ein.

Aufnahmeprüfungen. Seminar: 27.—30. März, Vorseminar 3.—5. April.

Meldungen Mündlich oder schriftl bei Direktion — Hallenschule a. d. Friedensstrasse — spätestens bis zum 20 März. Beizufügen sind Geburtsschein, Wiederimpfschein und die letzten Schulzeugnisse, bei Meldungen für das Seminar außerdem ein kreisärztliches Gesundheitszeugnis und ein amtliches Zeugnis der Unbescholtenheit. Nach Min.-Erl. vom 21. I. 11 können Bewerberinnen mit dem Reifezeugnis des Lyzeums in Seminar III mit dem Versetzungszeugnis für Liz. I im Vorseminar I ohne Prüfung aufgenommen werden.

Unterste Altersgrenzen. Für Seminar III: 30. Sept. 99; für Vorseminar I: 30. Sept. 00; für Vorseminar III: 30. Sept. 02.

Schulgeld. Seminar: Für Einheimische 200 bezw. 160 Mk., für Auswärtige 298 Mk. Vorseminar: 160 bezw. 120 Mk und 190 Mk. Außerdem 6 Mk. Aufnahmegebühren. (243) **Schäfer.**

Aerzte

empfehlen als vortreffliches Hustenmittel

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen"

Millionen gebrauchen sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung, Hartarrh, schmerzenden Hals, Keuchhusten, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse v. Aerzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg. Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto.

Zu haben in Apotheken sowie bei:

Franz Gessinger und Ernst Klein i. Schwerte, Apotheke zur Hohensyburg in Westhofen, Wilhelm Liesenhoff in Ergste. 5060

Globol tötet Motten

Institut Bolz Einj., Fortb., Prim., Abitur Ilmenau i. Thür. Prosp. frei

---

Original-Bordeaux-Rotwein

Bezug in Original-Orhoff-Fässern. Eigene Abfüllung, daher billigste Preisberechnung, per Flasche 1,30—4,00 Mk. inkl. Flasche

Carl Raffin,
Gasthof „Zur Helle"
Telephon 251.

Metallbetten an Private. Katalogfrei. Holzrahmenmatr., Kinderbetten, Eisenmöbelfabrik Suhl i. Th.

PIANOS

und FLUGEL in altbewährter GütelBACH-PIANOLA-PIANOS d. h. IBACH Pianos mit eingebautem Klavierspielapparat, Pianolas, sow. Harmoniums empfiehlt in reicher Auswahl zu bequemen Bedingungen

Rud. IBACH Sohn
Barmen
Neuerweg 40.

Bei Kauf, Miete, Umtausch Reparatur oder Stimmung wende man sich an die mehr als hundertjährige Erfahrung des durch vier Generationen bestehenden Hauses

IBACH



Kunstblatt

in Kupferdruck

Grösse 60 × 42 cm

Preis M. 3.—

vorrätig in der

Buchhandlung Carl Braus

Schwerte (Ruhr) Grosse Marktstr. 3-5